

Cannabisgesetz - Fev



Seit dem 01.04.2024 gilt das neue Cannabisgesetz, das eine teilweise Legalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis mit sich brachte.

Während in der bis dahin geltenden Rechtsanwendung Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Cannabis, auch außerhalb des Straßenverkehrs, grundsätzlich zu Eignungszweifeln im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung geführt haben, machte die Teillegalisierung auch Änderungen im Straßenverkehrsrecht erforderlich.

Im Hinblick auf die Fahruntüchtigkeit brachte das Cannabisgesetz keine Veränderung mit sich. Wer ein Fahrzeug führt, obwohl er durch den Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, begeht nach wie vor die Straftat der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB.

Ausfallerscheinungen, die auf den Cannabiskonsum zurückzuführen sind, werden demnach nach wie vor zu erheblichen Konsequenzen führen. Treten Gefährdungssachverhalte hinzu, kommt eine Ahndung nach § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) in Betracht.



Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten hat es bisher ebenfalls keine Veränderung gegeben.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn ein Kraftfahrzeug geführt wird, obwohl sich ab 0,5 ‰ Alkohol oder Substanzen, die in der Anlage zum StVG genannt werden, im Körper befinden. Cannabis wird in dieser Anlage genannt. Im Gegensatz zu den anderen in dieser Anlage genannten Substanzen (Amfetamin, Cocain, Heroin etc.) erfolgt eine Verfolgung jedoch regelmäßig erst, wenn ein bestimmter Wert im Blut überschritten wird. Dieser ist gesetzlich nicht geregelt, wurde von den Gerichten jedoch grundsätzlich bei 0,1 ng/ml gesehen.

Es gibt zwar Bestrebungen einen Grenzwert in das Gesetz aufzunehmen, jedoch sind Kommissionen und Ministerien diesbezüglich noch in der Findungsphase. Nach derzeitigem Erkenntnisstand setzen Leistungsdefizite bei einer THC-Konzentration von etwa 5 ng/ml ein und ab 7 ng/ml erhöht sich das Unfallrisiko. Die Interdisziplinäre Expertengruppe für die Festlegung eines THC-Grenzwertes im Straßenverkehr schlägt derzeit vor, einen Grenzwert von 3,5 ng/ml als Grenzwert für Ordnungswidrigkeiten in § 24a StVG aufzunehmen und somit einen dem Alkohol vergleichbaren ordnungsrechtlich tolerierten Beeinflussungsgrad einzuführen. Der Wert von 3,5 ng/ml entspräche hierbei in etwa einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 ‰.

(Siehe auch Empfehlung der Expertengruppe)

Sollte es jedoch zu Ausfallerscheinungen kommen, stünde in jedem Fall, wie beim Alkohol auch, eine Ahndung nach §§ 315c oder 316 StGB im Raum.

Eine weitere Änderung betrifft die Fahrerlaubnisverordnung, welche zum Bereich des Verwaltungsrechts zählt, also Vorschriften beinhaltet, die die Grundlage für die Tätigkeit der Ämter und Behörden darstellen. Nach diesen Vorschriften müssen sich die Behörden in ihrer Tätigkeit und ihren Entscheidungen richten.

Während Cannabiskonsum bisher grundsätzlich Eignungszweifel begründet hat und den Entzug der Fahrerlaubnis und die Anordnung einer MPU vor einer Neuerteilung nach sich zog, wurde die Fahrerlaubnisverordnung nunmehr um den § 13a ergänzt. Dort heißt es, dass bei einem Verdacht der Cannabisabhängigkeit ein ärztliches Gutachten angeordnet werden kann. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten kann gefordert werden, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch (Missbrauch: Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden) vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen, wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden, die Fahrerlaubnis aus einem dieser Gründe entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.

Diese Formulierung, die sich auf Missbrauch, Abhängigkeit und mehrmalige Verstöße





bezieht, bedeutet im Umkehrschluss, dass ein- oder erstmalige Verfehlungen nicht (mehr) zwangsläufig zu Eignungszweifeln führen. Ebenso ist regelmäßiger Konsum von Cannabis unbeachtlich, so lange die sichere Trennung von der Fahrzeugführung gewährleistet ist und bei etwaigen Kontrollen die jeweils gültigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies wird mitunter auch als Amnestieregelung für Altfälle verstanden. Dem zufolge sind für aktuell laufende Verfahren die nunmehr angepassten Vorschriften anzuwenden, nach denen bei einem Erstverstoß weder Fahrerlaubnisentzug wegen Eignungszweifeln, noch die Anordnung von ärztlichem oder medizinisch-psychologischem Gutachten erfolgt, da durch die Neuformulierung den Fahrerlaubnisbehörden die entsprechende Handlungsrechtsgrundlage genommen wurde. Hoffnungen sollten sich jedoch nur Betroffene machen, bei denen es sich um einen einmaligen Verstoß gehandelt hat, die festgestellten Werte nicht auf Missbrauch oder Abhängigkeit hindeuten und keine Ausfallerscheinungen aufgetreten sind.



Die Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung (Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) wurde entsprechend angepasst:

		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Krankheiten, Mängel	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, Fz
9.2	Einnahme von Cannabis				
9.2.1	Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahr-sicherheit beeinträchtigen der Cannabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	-	-
9.2.2	nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	-	-
9.2.3	Abhängigkeit	nein	nein	-	-
9.2.4	nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	-	-

In der bisher gültigen Fassung schloss bereits der regelmäßige Konsum eine Fahreignung aus.



Wie und wann die angepassten Vorschriften von den Behörden umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Jedoch wird es in näherer Zukunft auch zu komplexeren Fällen klärende Urteile der Gerichte geben.

Haftungsausschluss

Unsere Tipps und Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchiert und formuliert. Dennoch wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Inhalte erhoben. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich, dienen der allgemeinen Information und sind insbesondere keine Rechtsberatung. Bei individuellen juristischen Anliegen empfehlen wir immer die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Beratung und/ oder Vertretung. Eine Haftung für die auf unserer Webseite veröffentlichten Inhalte wird daher nicht übernommen.



